

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Elektrizitätswerke Reutte AG
für die Trinkwasserversorgung**



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	Seite 3
2. Versorgungsbereich	Seite 3
3. Anschlusspflicht	Seite 4
4. Ausnahmen der Anschlusspflicht	Seite 4
5. Eigenversorgungsanlagen	Seite 4
6. Anmeldung zum Wasserbezug	Seite 5
7. Anschlussleitungen	Seite 5
8. Wasserzähler	Seite 7
9. Wasserbezug	Seite 9
10. Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung	Seite 9
11. Verbrauchsanlagen	Seite 10
12. Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen	Seite 11
13. Kurzzeitige Wasserabgabe	Seite 12
14. Preise, Preisänderungen	Seite 13
15. Wirksamkeit	Seite 14

1. Grundlagen

Die ELEKTRIZITÄTWERKE REUTTE AG, im Folgenden kurz Wasserwerk genannt, betreibt die Wasserversorgung im Versorgungsbereich.

- 1.1 **Anwendungsbereich**
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Anschluss von Grundstücken und Objekten an die Wasserversorgungsanlage des Wasserwerks sowie den Bezug von Trink-, Nutz- und Löschwasser aus dieser Anlage.
- 1.2 **Wasserversorgungsanlage**
Die Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes umfasst die Förderungs-, Speicherungs- und Verteilungsanlagen.
- 1.3 **Kunde**
Kunde im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Objektes.
- 1.4 **Versorgungsleitungen**
Versorgungsleitungen sind Bestandteil der Verteilungsanlagen und bilden das eigentliche Versorgungsnetz bis zu den Absperrvorrichtungen der Anschlussleitungen.
- 1.5 **Anschlussleitungen**
Anschlussleitungen sind die Verbindungen zwischen den Versorgungsleitungen und den Verbrauchsanlagen der Kunden. Sie enden mit den Absperrventilen und Rückflussverhinderern unmittelbar nach den Wasserzählern. Sie erhalten unmittelbar an den Abzweigen von den Versorgungsleitungen eine Absperrvorrichtung.
- 1.6 **Verbrauchsanlagen**
Verbrauchsanlagen stehen im Eigentum der Kunden und umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach den Absperrvorrichtungen unmittelbar nach den Wasserzählern und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Grundstücke dienen.

2. Versorgungsbereich

- 2.1 Der Versorgungsbereich des Wasserwerkes umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Reutte.
- 2.2 Grundstücke außerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Reutte können über Antrag des Eigentümers und Zustimmung der betreffenden Gemeinde an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

3. Anschlusspflicht

- 3.1 Im Versorgungsgebiet besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach Abschnitt 4 gegeben ist.
- 3.2 Als Grundstück ist jede bebaute oder unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

4. Ausnahmen der Anschlusspflicht

Anschlusspflicht besteht nicht für:

- 4.1 Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.
- 4.2 Grundstücke, deren Zweckwidmung eine übermäßige Belastung der Wasserversorgungsanlage erwarten lässt, sodass durch deren Belieferung der Wasserbedarf anderer Grundstücke nicht mehr gedeckt werden kann.
- 4.3 Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes bereits bestehende Eigenversorgungsanlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Die Trinkwasserqualität muss nach Maßgabe der behördlichen Auflagen regelmäßig nachgewiesen werden.

5. Eigenversorgungsanlagen

- 5.1 Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser nicht zulässig.
- 5.2 Werden Eigenversorgungsanlagen für Nutzwasser betrieben, müssen alle Entnahmestellen dieser Eigenversorgungsanlage mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden.
- 5.3 Zwischen der Eigenversorgungsanlage einerseits sowie der an das Wasserwerk angeschlossenen Anschlussleitung und Verbrauchsanlage darf keine körperlich oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.

6. Anmeldung zum Wasserbezug

- 6.1 Kunden, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug beim Wasserwerk anzumelden.
- 6.2 Kunden, für die keine Anschlusspflicht besteht, können um Anschluss an die Wasserversorgungsanlage beim Wasserwerk ansuchen.
- 6.3 Der Anschlusswerber hat in der Planungsphase eines Bauvorhabens, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung, um den Wasseranschluss bzw. um dessen Änderung beim Wasserwerk anzusuchen.
- 6.4 Das Ansuchen erfolgt schriftlich beim Wasserwerk

Dem Ansuchen sind beizulegen:

- a) der Lageplan über das anzuschließende Grundstück im Maßstab 1:500
 - b) der letztgültige Einreichplan
 - c) die Beschreibung und der Verwendungszweck der Verbrauchsanlage unter Angabe der erforderlichen Größe des Wasseranschlusses und der zu beziehenden Wassermenge
 - d) der Name des befugten Installateurs, welcher die Verbrauchsanlage errichtet.
- 6.5 Seitens der Kunden können hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines von ihm gewünschten Wasserdruckes keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.
 - 6.6 Miteigentümer (ausgenommen Wohnungseigentum) eines Grundstückes oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten (z.B. Hausverwalter) bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

7. Anschlussleitung

- 7.1 Ort, Art, Nenndurchmesser und Zahl der Anschlussleitungen werden vom Wasserwerk entsprechend dem beantragten Wasserbezug festgelegt.
- 7.2 Jedes Grundstück erhält in der Regel eine Anschlussleitung. Über Antrag des Kunden können jedoch in begründeten Fällen weitere Wasseranschlüsse vom Wasserwerk genehmigt werden. Das Wasserwerk ist berechtigt, auch mehrere Grundstücke über eine Anschlussleitung zu versorgen, wenn dadurch die Wasserversorgung der bereits angeschlossenen Kunden nicht beeinträchtigt wird. Werden mehrere Kunden über eine Anschlussleitung versorgt, so sind die Herstellungskosten anteilig zu verrechnen.

- 7.3 Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Trink-, Nutz- und Löschwasser sowie das Verlegen von Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör für Zwecke der Versorgung unentgeltlich zu gestatten, sowie an den vom Wasserwerk erstellten Einrichtungen keinerlei Eigentumsrecht geltend zu machen und diese auf Wunsch des Wasserwerkes nach Einstellung des Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage noch mindestens 5 Jahre zu belassen.
- 7.4 Die Kosten für die Entfernung eines Wasseranschlusses trägt der Kunde. In keinem Fall erwächst dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz von bezahlten Anschlusspreisen bzw. Kostenbeiträgen.
- 7.5 Wird die Anschlussleitung entfernt, so hat der Kunde im Falle eines Wiederanschlusses sämtliche hierfür anfallende Kosten neuerdings zu bezahlen.
- 7.6 Die Herstellung, Auflassung und Änderung der Anschlussleitung auf öffentlichem Grund erfolgt ausschließlich durch das Wasserwerk auf Kosten des Kunden. Die Instandhaltungskosten der Anschlussleitung auf öffentlichem Grund trägt das Wasserwerk. Die Grundstücksgrenze bildet auch die Eigentumsgrenze der Anschlussleitung. Das Wasserwerk kann sich für diese Arbeiten befugter Unternehmen bedienen.
- 7.7 Die Herstellung, Auflassung, Instandhaltung und Änderung der Anschlussleitung auf privatem Grund erfolgt ausschließlich durch das Wasserwerk oder durch ein befugtes Unternehmen unter Anweisung und Aufsicht des Wasserwerkes, jedoch auf Kosten des Kunden.
- 7.8 Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen durch das Wasserwerk bedürfen nicht der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Nach Möglichkeit ist jedoch über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- 7.9 Die Kosten der Instandhaltung von Absperrvorrichtungen und vorgelagerte Versorgungsleitungen auf privatem Grund trägt das Wasserwerk.
- 7.10 Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur vom Wasserwerk oder dessen Beauftragten bedient werden.
- 7.11 Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch das Wasserwerk auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Kunden ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- 7.12 Der Kunde ist verpflichtet, die Anschlussleitung vor Beschädigungen und Frost zu schützen. Der Kunde darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem Wasserwerk melden. Der Kunde hat alle Schäden zu ersetzen, die dem Wasserwerk durch schuldhafte Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen. Über- bzw. Verbauungen sind hinsichtlich der technischen Ausführung mit dem Wasserwerk abzustimmen.

- 7.13 Maßnahmen, welche die Leitungsführung der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des Wasserwerkes. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet das Wasserwerk nicht für Schäden infolge Gebrechens an der Anschlussleitung.
- 7.14 Stellt das Wasserwerk Zustände fest, die die Bestands- oder Versorgungssicherheit der Anlage gefährden, kann das Wasserwerk unverzüglich die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Kunden treffen. Bei sonstigen festgestellten Mängeln wird der Kunde aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel zu beheben.
- 7.15 Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist verboten.

8. Wasserzähler

- 8.1 Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Das Wasserwerk stellt in der Regel für jedes angeschlossene Grundstück einen Wasserzähler als Hauptzähler zur Verfügung, der im Eigentum des Wasserwerkes verbleibt.
- 8.2 Auf Antrag des Kunden kann beim Wasserwerk ein Gartenwasserzähler beantragt werden. Dieser wird zusätzlich zum Hauptwasserzähler montiert und verbleibt im Eigentum des Wasserwerkes. Wasser, gezählt über diesen Gartenwasserzähler, darf nur für Gartenzwecke verwendet werden und muss auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung gebracht werden.
- 8.3 Die Kosten für den erstmaligen Einbau der Wasserzählanlage trägt der Kunde. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz der Wasserzähler erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung der Wasserzähler gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes werden monatliche Zählermieten vom Wasserwerk eingehoben.
- 8.4 Das Wasserwerk bestimmt die Art, Größe sowie im Einvernehmen mit dem Kunden den Ort des Einbaues der Wasserzähler. Vor und nach den Wasserzählern wird vom Wasserwerk eine Absperrvorrichtung eingebaut. Die Absperrvorrichtung nach den Wasserzählern ist zusätzlich mit einer Entleerungsmöglichkeit und einer Sicherung gegen Rückfließen (Rückflussverhinderer) versehen.
- 8.5 Der Kunde hat dem Wasserwerk für die Unterbringung der Wasserzähler eine geeignete frostsichere Stelle im Gebäude oder, wenn dies nicht möglich ist, einen verschließbaren und frostsicheren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Wasserzähler sind vom Kunden gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädigende Einwirkungen zu schützen. Der Kunde haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleinrichtung (Wasserzähler, Absperrvorrichtungen und Rückflussverhinderer) entstandene Schäden. Die Wasserzähler müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das Wasserwerk einen Verbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den Kunden annehmen. Bei

der nächsten Periodenabrechnung wird die sich aus der Ablesung ergebende Differenz nachverrechnet bzw. gutgeschrieben.

- 8.6 Ist über Anordnung des Wasserwerkes ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist dieser vom Kunden auf seine Kosten nach Angaben des Wasserwerkes frostsicher und wasserdicht zu errichten und zu erhalten. Erfolgt die Messung des Wasserverbrauches eines Grundstückes über einen in einem Wasserzählschacht untergebrachten Wasserzähler, so kann das Wasserwerk diesen Kunden verpflichten, benachbarte Grundstücke über eigene Wasserzähler ebenfalls in diesem Wasserzählschacht anschließen zu lassen. Eine eventuelle Kostenbeteiligung für den Wasserzählschacht hat zwischen den betroffenen Kunden zu erfolgen.
- 8.7 Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung der Wasserzähler obliegt dem Kunden, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel und das Ausräumen und Auspumpen unter Wasser stehender Wasserzählschächte. Wird dies vom Kunden nicht erfüllt, werden diese Arbeiten vom Wasserwerk auf Kosten des Kunden durchgeführt.
- 8.8 Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Kunde. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird der Wasserverbrauch entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Berichtigungen werden nur über maximal 3 Abrechnungsjahre rückwirkend durchgeführt. Die Kosten der Zählerüberprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des Wasserwerkes.
- 8.9 Bei Stillstand oder Minderanzeige eines Wasserzählers wird als durchschnittlicher Wasserverbrauch des Kunden der Verrechnung das Mittel mehrerer vorangegangener bzw. nachfolgender Ablesezeiträume zugrunde gelegt.
- 8.10 Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist das Wasserwerk berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und zu verrechnen.
- 8.11 Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserwerk unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Kunde.
- 8.12 Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage durch ein befugtes Installationsunternehmen erfolgt der Einbau des Wasserzählers ausschließlich durch das Wasserwerk.
- 8.13 Der Kunde hat im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- 8.14 Wird längere Zeit kein Wasser benötigt, kann der Kunde den Ausbau des Wasserzählers beantragen; die Kosten hierfür trägt der Kunde.

- 8.15 Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) nach dem Hauptzähler in der Verbrauchsanlage ist zulässig, doch obliegen Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Verwendung ausschließlich dem Kunden.
- 8.16 Der Kunde darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch von anderen Personen vornehmen lassen. Änderungen dürfen nur vom Wasserwerk durchgeführt werden.
- 8.17 Bei Zuwiderhandeln wird auf Kosten des Kunden der ursprüngliche Zustand durch das Wasserwerk wiederhergestellt.

9. Wasserbezug

- 9.1 Das Wasserwerk liefert dem Kunden ununterbrochen Wasser nach den für das Wasserwerk bestehenden Möglichkeiten. Bei Störungen in der Wasserversorgungsanlage verpflichtet sich das Wasserwerk, alle zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um eine gesicherte Wasserversorgung aufrecht zu erhalten.
- 9.2 Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Jede Änderung ist dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen.
- 9.3 Die Weiterleitung von Wasser nach dem Wasserzähler auf andere Grundstücke, für die keine Anschlussgebühr entrichtet wurde, ist verboten.
- 9.4 Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Kunden der erhöhte Bedarf anzumelden. Das Wasserwerk entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
- 9.5 Änderungen in der Person des Kunden sind dem Wasserwerk in angemessener Frist schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Kunde dem Wasserwerk verpflichtet.
- 9.6 Das Wasserwerk ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlich und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

10. Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

- 10.1 Das Wasserwerk kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
- a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf nur für den menschlichen Genuss und Gebrauch befriedigt werden kann;

- b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug auf das Mindestmaß einzuschränken.
- 10.2 Darüber hinaus kann das Wasserwerk die Wasserlieferung nach entsprechender Verständigung auch einschränken oder unterbrechen, wenn:
- a) an der Verbrauchsanlage Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - c) der Kunde den Zahlungsverpflichtungen aus dem Titel des Wasseranschlusses und/oder Wasserbezuges trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt. In diesem Fall wird die Belieferung auf eine lebensnotwendige Wasserversorgung reduziert.
- 10.3 Das Wasserwerk kann nach entsprechender Verständigung weiters die Wasserlieferung an Kunden unterbrechen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des Versorgungssystems notwendig ist.
- 10.4 Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung wird vom Wasserwerk aufgehoben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.
- 10.5 Für Schäden, die dem Kunden aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet das Wasserwerk nicht, ausgenommen es liegt Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit des Wasserwerkes vor.

11. Verbrauchsanlagen

- 11.1 Für die fachgerechte Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab der Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur von einem dazu befugten Unternehmen unter Beachtung der gültigen Ö-Normen und Richtlinien, sowie den Vorschriften des Wasserwerkes ausgeführt und erhalten werden. Das Wasserwerk ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Verbrauchsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Das Wasserwerk übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an die Wasserversorgungsanlage sowie durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Weise eine Haftung für Mängel oder Schäden an der Verbrauchsanlage.

- 11.2 Die Verbrauchsanlage darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Verbrauchsanlagen und Wasserversorgungsanlagen (z.B. Eigenversorgungsanlagen) stehen.
- 11.3 Durch den Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, dürfen keine Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes entstehen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Wasserleitungsnetz sicher verhindert wird. Ebenso muss bei Warmwasseraufbereitungsanlagen durch den Einbau von Sicherheitsventilen und Rückflussverhinderern ein Rückströmen in das Wasserleitungsnetz verhindert werden.
- 11.4 Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Wasserwerk und der Feuerwehr herzustellen.
- 11.5 Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des Wasserwerkes einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
- 11.6 Die Verbrauchsanlage des Kunden muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Kunden oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des Wasserwerkes ausgeschlossen sind.
- 11.7 Die Verwendung der Verbrauchsanlage als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist nicht zulässig.

12. Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- 12.1 Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten sind Bestandteil der Wasserversorgungsanlage und dienen in erste Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschultes Personal zur Bedienung der Hydranten einsetzen und hat im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahmen, die Entnahmestellen und die Dauer der Entnahmen dem Wasserwerk zeitgerecht bekannt zu geben. Ebenso ist bei einer Brandbekämpfung eine entsprechende Meldung an das Wasserwerk vorzunehmen, um bei größerem Wasserbezug das Pumpwerk zeitgerecht in Betrieb nehmen zu können.
- 12.2 Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülungen usw., wird vom Wasserwerk einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- 12.3 Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.

- 12.4 Die Wasserabgabe über einen Hydranten für private Zwecke (z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler zu folgenden Bedingungen:
- a) Die Entnahmeeinrichtung (Wasserzähler, Absperrvorrichtung usw.) wird vom Wasserwerk gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
 - b) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch das Wasserwerk. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - c) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungsinhaber gegen Frost zu schützen.
 - d) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungsinhaber. Schäden sind unverzüglich dem Wasserwerk zu melden.
- 12.5 Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen und dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden.

13. Kurzzeitige Wasserabgabe

Der Bezug von Wasser für kurze Dauer (z.B. Baudurchführungen, Veranstaltungen usw.), ist beim Wasserwerk rechtzeitig zu beantragen und erfolgt zu nachstehenden Bedingungen:

- 13.1 Das Wasserwerk legt mit dem Antragsteller die Entnahmestelle und die Dauer der Entnahme fest.
- 13.2 Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrvorrichtungen usw.) wird vom Wasserwerk gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Sie ist vom Antragsteller gegen Frost bzw. sonstige Beschädigungen entsprechend zu schützen. Entstandene Schäden sind dem Wasserwerk unverzüglich zu melden. Für alle Schäden haftet der Antragsteller.
- 13.3 Der Einbau der Entnahmeeinrichtung sowie die In- und Außerbetriebnahme erfolgt gegen Verrechnung ausschließlich durch das Wasserwerk. Der Antragsteller darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung bedienen.
- 13.4 Erfolgt die Entnahme über einen Hydranten, gelten die im Punkt 12.4 genannten Bedingungen.
- 13.5 Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel über Wasserzähler gegen Verrechnung des angezeigten Wasserverbrauches. Eine Pauschalierung des Wasserentgeltes ist möglich.
- 13.6 Das Wasserwerk ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle entstehenden Forderungen zu verlangen.

14. Preise, Preisänderungen

Die Verrechnung der angeführten Entgelte erfolgt nach den jeweils gültigen Preisen laut Wasser-Preisblatt. Für den Bezug von Wasser hat der Kunde folgende Entgelte zu leisten:

14.1 Anschlussgebühr

Das Wasserwerk verrechnet zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage ein Anschlußentgelt (Anschlussgebühr).

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung. Bei Nichtausführung des Bauvorhabens wird die Anschlussgebühr nach Erlöschen der Baubewilligung rückerstattet.

Bei Zu- und Umbauten ergibt sich die Anschlussgebühr in dem Maße, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren Bemessungsgrundlage übersteigt.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr ist die im Baubescheid ausgewiesene Baumasse in Kubikmeter gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz.

Für Schwimmbecken erfolgt die Berechnung der Anschlussgebühr nach dem Rauminhalt in Kubikmeter.

Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage wird eine Pauschale von € 200.- inkl. 10% MWSt. erhoben, welche bei späterer Bebauung bei der Berechnung der Anschlussgebühr berücksichtigt wird.

Für Gärtnereien, Tankstellen, Campingplätze und Sportanlagen wird zusätzlich zu der Anschlussgebühr eine Pauschale von € 1.600.- inkl. 10% MWSt. erhoben.

Für Transformatorstationen, Gasregelstationen, landwirtschaftlich genutzte Scheunen und Tennen sowie Holz- und Geräteschuppen, die über keine Verbrauchsanlage verfügen, wird keine Anschlussgebühr vorgeschrieben.

14.2 Wasserpreis

Das Wasserwerk verrechnet zur Deckung der Wartung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage, sowie für den Wasserbezug ein Mengenentgelt (Wasserpreis).

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Wasserpreises ist der durch den amtlich geeichten Wasserzähler angezeigte Wasserbezug in Kubikmeter.

14.3 Wasserzählermiete

Das Wasserwerk verrechnet zur administrativen Abwicklung der Verrechnung sowie Beistellung und Eichung der Wassermesseinrichtung (Wasserzähler) ein Messentgelt (Wasserzählermiete).

Grundlage für die Wasserzählermiete bilden die Größe und Art des notwendigen Wasserzählers.

14.4 Abrechnung

Die Ablesung und Abrechnung erfolgt zu den vom Wasserwerk festgelegten Terminen, wobei der Abrechnungszeitraum 365 Tage nicht wesentlich überschreiten darf.

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Wasserpreis, so wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, falls keine zum Stichtag abgelesenen Zählerstände vorliegen.

Für die Monate, in denen keine Abrechnung erfolgt, verlangt das Wasserwerk Teilbeträge. Die Teilbeträge werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet.

Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so muss das Wasserwerk den zuviel bezahlten Betrag unverzüglich erstatten oder mit der nächsten Teilbetragsanforderung verrechnen. Ergibt die Abrechnung eine Restforderung zugunsten des Wasserwerkes, so ist diese vom Kunden unverzüglich zu bezahlen.

14.5 Zahlung, Zahlungsverzug

Falls auf der Rechnung nicht etwas anderes angegeben ist, ist diese bei Vorlage zur Zahlung fällig. Bei Zusendung der Rechnung per Post beträgt die Fälligkeit 14 Tage ab Postaufgabedatum. Die Fälligkeit der monatlichen Teilzahlungen ergibt sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.

14.6 Nebenleistungen

Die Nebenleistungen sind im Wasser-Preisblatt angeführt.

15. Wirksamkeit

Diese Geschäftsbedingungen treten mit 13.10.2010 in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Bestimmungen (Wasserleitungsordnung). Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wasser“ werden zur Einsichtnahme bereitgehalten und jedem Kunden bzw. Berechtigten auf Verlangen unentgeltlich ausgefolgt.